

### **3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Priepert**

## **Artenschutzfachbeitrag**

**Bearbeiter:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Ornithologen Walter Schulz**

**Avifauna**

**Kerstin Manthey - Kunhart**

**Neubrandenburg, den 24.08.14**

**INHALT**

1.	Anlass und Ziel des Artenschutzfachbeitrages	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung	4
4.	Datengrundlage	8
5.	Vorhabenbeschreibung	8
6.	Relevanzprüfung	9
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	13
8.	Zusammenfassung	22
9.	Quellen	24
	Anlage 1 - Fotodokumentation	25
	Anlage 2 - Biotopbogen des Biotopes MST19149	32

**ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1:	Lage des Vorhabens auf der Top - Karte	3
Abb. 2:	Lage der 3. Änderung	5
Abb. 3:	Biototypen des Untersuchungsraumes	6
Abb. 4:	Ehemals vorgesehene Bebauung	7
Abb. 5:	Ausschnitt aus dem aktuellen F- Plan	8
Abb. 6:	Ausschnitt aus der 3. Änderung F- Plan	9

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	10
Tabelle 2:	Beobachtete Nahrungsgäste des Plangebietes	13
Tabelle 3:	Potenzielle Brutvogelarten des Parks	14
Tabelle 4:	Potenzielle Brutvogelarten des Siedlungsgehölzes	15
Tabelle 5:	Potenzielle Brutvogelarten der Staudenflur	16
Tabelle 6:	Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes	16

## 1. Anlass und Ziele der Potenzialabschätzung

Die Gemeinde Priepert plant die Ausweisung von Park auf bisher als Friedhof und von Wohnflächen auf bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche und Kompensationsmaßnahme ausgewiesenen Flächen.

Es ist zu prüfen, ob die Inhalte der F- Plan Änderung sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirken, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

Abb. 1: Lage des Vorhabens auf der Top - Karte (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2014)



## 2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

*erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 15 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Die in der EG - Artenschutzverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten, sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Artenschutzverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

Die Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung bilden die europäischen Vogelarten sowie die Nichtvogelarten des Anhang IV der FFH - Richtlinie der vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern aufgestellten "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)".

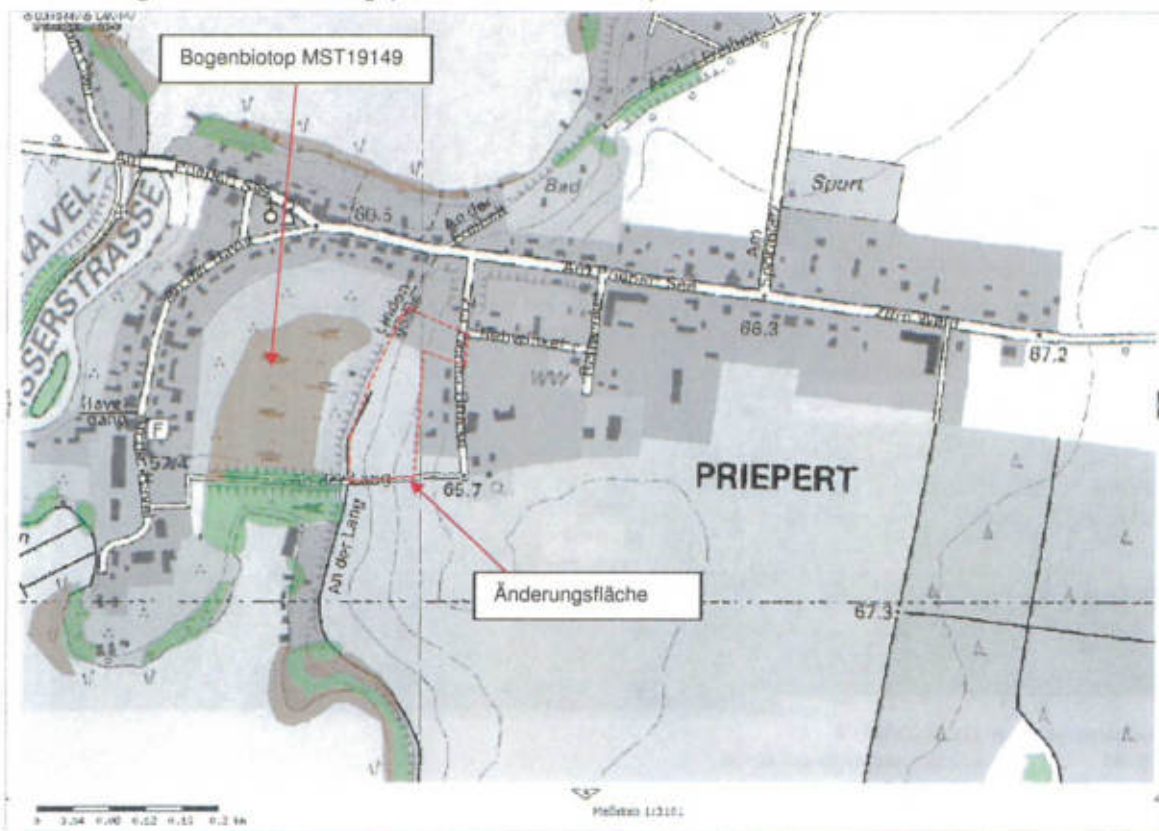
### **3. Untersuchungsraum, Lebensraumausstattung**

Die 2.224 ha große Gemeinde Priepert im, schon dem Namen nach, gewässerreichen Landkreis Mecklenburgische Kleinseenplatte gelegen, weist mit den vier Seen "Wangnitzsee", "Großer Priepertsee", "Ellbogensee" und "Ziernsee" mit einer Gesamtfläche von etwa 700 ha und einer etwa 1.120 ha großen Waldfläche nur noch etwa 18 % etwa 400 ha gehölz- u wasserfreie Flächen auf, welche nur um Priepert herum zu etwa 60% aus Acker, im Bereich der Seen zu etwa 40% aus Grünland und in Priepert, Radensee und der Försterei zu einem verschwindend geringem Anteil aus Siedlung besteht. Die gesamte Gemeinde ist ausgesprochen naturträchtig. Bis auf die Ortschaften ist die Fläche als Vogelschutzgebiet bzw. FFH - Gebiet ausgewiesen und bis auf eine kleine Fläche im Norden von Priepert liegt die gesamte Gemeinde im LSG "Neustrelitzer Kleinseenplatte" Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der zwischen dem Großen Pribertsee und dem



Ellbogensee gelegenen Ortschaft Priepert inmitten des Siedlungsbereiches. Östlich der Fläche befindet sich Bebauung, im Süden verläuft die "Straße an der Lang", welche den südlichen Abschluss des Ortes bildet, westlich verläuft die Lindengasse daran anschließend befindet sich ein aus Weiden bestehendes geschütztes Gehölzbiotop (MST19149 - Bogen siehe Anlage 2), ein nördlicher Ausläufer des Ellbogensees und nördlich der Fläche liegt der Friedhof.

Abb. 2: Lage der 3. Änderung (Quelle © LAIV – MV)

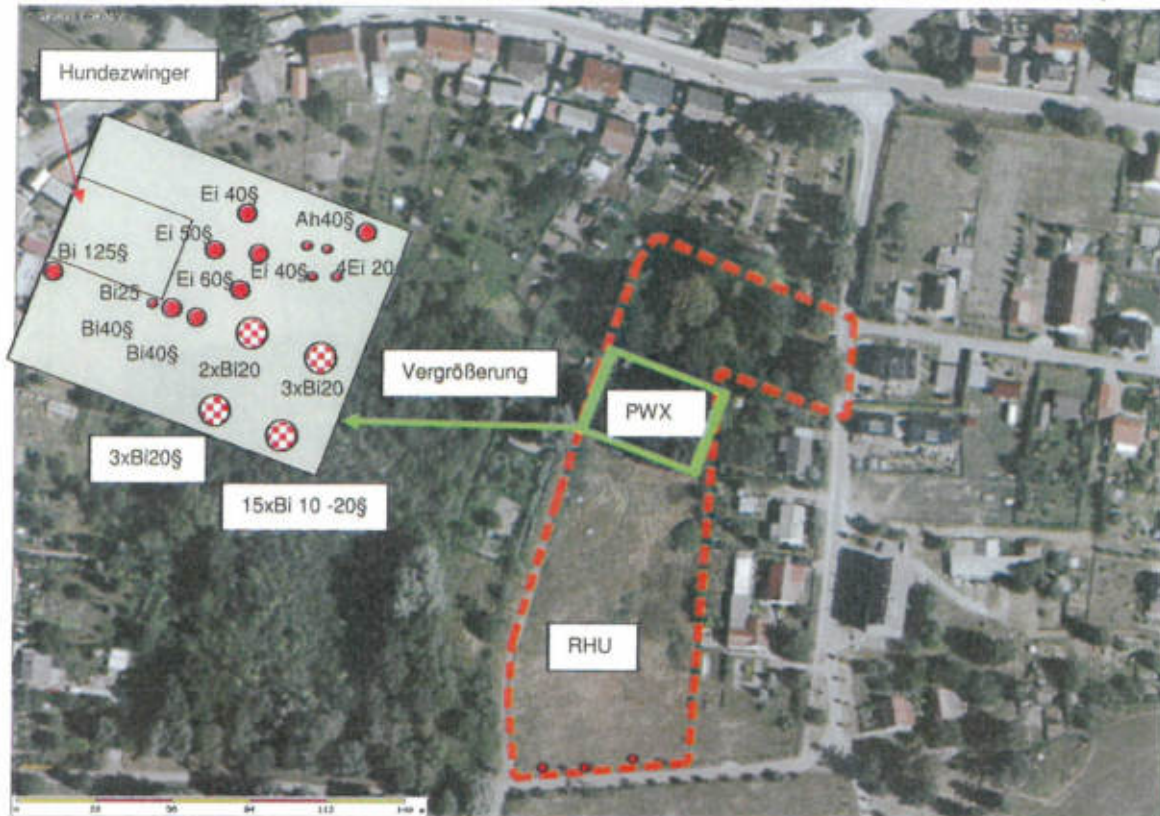


Die 1,2 ha große Änderungsfläche besteht aus den Biotoptypen laut Abbildung 3. Im Norden befindet sich die etwa 0,3 ha große strukturreiche ältere Parkanlage (PPR) mit mächtigen alten Bäumen, überwiegend Linden auch einigen jüngeren Eichen. An einigen Bäumen wurden Nistkästen angebracht. Bei der Betrachtung der Bäume vom Boden aus wurden keine Höhlen, Horste, Spalten und Nester festgestellt. Es wurden keine weiteren eingehenden Untersuchungen durchgeführt, da hier keine Eingriffe geplant sind. Außerhalb des Parkes, an der westlichen Gebietsgrenze steht ein eingeschossiges bewohntes Haus an welchem die Lindengasse entlangführt. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Park noch als Friedhof ausgewiesen. Südlich an den Park angrenzend liegen, inmitten von zum Teil gut entwickeltem Eichen- Ahorn- und Birkenaufwuchs, die Nebengelasse und Gärten des westlich des Parks stehenden Hauses. Da die Gehölze dominieren, wurde die etwa 0,15 ha große Fläche als Siedlungsgehölz heimischer Arten (PWX) eingestuft. Die ungefähre Lage und Dicken sowie die Arten der Bäume sind der Abbildung 3 zu entnehmen. Die Bäume weisen wegen ihres relativ geringen Alters keine Höhlen und Spaltenquartiere auf, sind aber



hochwertiges potenzielles Bruthabitat für gehölbewohnende Vogelarten. Ein Hundezwinger ist als Fledermausquartier und Habitat für gebäudebewohnende Vogelarten ungeeignet. Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Abb. 3: Biotoptypen des Untersuchungsraumes (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2014)



Zeichenerklärungen zur Abbildung 3

- z.B. 40 = Stammdurchmesser 40 cm
- z.B. 2 x 20 = Heister 2 Stämme, Durchmesser 20 cm
- Ei, Ah, Bi = Eiche, Ahorn, Birke
- = dünnstämmige Bäume
- = dicke Bäume
- ⊗ = Heister

Auf der 0,75 ha großen südlich gelegenen Restfläche hat sich aus ehemaligem Acker (laut Biotoptypenkartierung des LUNG MV aus dem Jahr 1992 bis 1995) ruderales Staudenflur entwickelt. Im aktuellen FNP ist die Fläche als Kompensationsfläche für eine ehemals vorgesehene 2,4 ha große Bebauung (Abbildung 4) festgesetzt. Die Bebauung wurde nicht realisiert.

Die meisten aufgefundenen Arten sind Nährstoffanzeiger. Die Fläche wird von Landreitgras und Glatthafer dominiert. Dem anstehenden Substrat entsprechend, sind aber auch Trockenrasenanzeiger wie die Sandgrasnelke oder die Sandstrohlblume relativ häufig. Zur Einordnung der Fläche als Trockenrasenbiotop reicht der Anteil der Zeigerarten nicht aus (Anteil von Pflanzen typischer Arten 50 bis 80%). An der südlichen Plangebietsgrenze steht eine Pflaumenallee aus dünnstämmigen Bäumen.

#### Beispiele vorkommender Arten der Staudenflur

Landreitgras	- <i>Calamagrostis epigejos</i>
Glatthafer	- <i>Arrhenatherum elatius</i>
Natternkopf	- <i>Echium vulgare</i>
Sandgrasnelke	- <i>Armeria maritima</i> subsp. <i>elongata</i>
Graukresse	- <i>Berteroa incana</i>
gewöhnliches Habichtskraut	- <i>Hieracium lachenalii</i>
Hasenklee	- <i>Trifolium arvense</i>
Wilde Möhre	- <i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>
Schafgarbe	- <i>Achillea millefolium</i>
Johanniskraut	- <i>Hypericum hirsutum</i>

Abb. 4: Ehemals vorgesehene Bebauung (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2014)



Im Änderungsbereich stehen grundwasserbestimmte Sande an. Das Grundwasser befindet sich bei über 5 bis 10 m unter Flur. Im Untersuchungsraum liegen keine Oberflächengewässer. Von den vorhandenen Nutzungen, wie der Straße „An der Lang“, der Lindengasse, dem Park und der vorhandenen Bebauung gehen Immissionen aus.

Im entsprechenden Meßtischblattquadranten befinden sich 2 besetzte Seeadler- und 1 Fischadlerhorst. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet und in Zone B (mittel bis hoch) des Vogelzuges über dem Land M-V.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem aktuellen F- Plan (Quelle:3. Änderung FNP Priepert 02/14)



#### 4. Datengrundlage

Bei einer am 28.07.14 durchgeführten Begehung wurde das Gelände sowie Strukturen und Biotoptypen seiner Umgebung auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bäume des Siedlungsgehölzes begutachtet um Höhlen, Spalten und Nester und somit Hinweise auf mögliche Fledermausquartiere und auf Vorkommen von Bruthabitaten oder des Eremiten aufzufinden.

Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

#### 5. Vorhabenbeschreibung

Mit dem laufenden Änderungsverfahren soll der Park als solcher gewidmet werden. Das derzeit als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnete Siedlungsgehölz soll Wohnbebauung werden. Ebenso wie die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Fläche mit ruderaler Staudenflur.



Abb. 4: Ausschnitt aus der 3. Änderung F- Plan (Quelle:3. Änderung FNP Prieper 02/14)



## 6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom Oktober 2012 erfasst.

Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Die Änderungsfläche besteht aus Park, ruderaler Staudenflur und Siedlungsgehölz aus mittelalten ca. 20 bis 30 Jahre alten Eichen und Birken sowie aus Ahornaufwuchs. Die Staudenflur ist Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel und potenzielles Bruthabitat für

an hochgewachsene Staudenfluren angepasste Vogelarten, wie Rebhuhn, Wachtel, Grauammer, Goldammer und Stockente. Obwohl das Plangebiet kein Gewässer als Laichhabitat aufweist, könnte das Plangebiet als Landlebensraum für Amphibien dienen, da entsprechende Strukturen und sandiger Boden anstehen. Aus demselben Grund ist das Plangebiet potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsstätte der Zauneidechse. Streng geschützten Falterarten stehen keine geeigneten Futterpflanzen (z.B. Nachtkerze, Weidenröschen) zur Verfügung. Der Park und das Siedlungsgehölz mit ihren ausgewachsenen Bäumen ist potenzieller Lebensraum für avifaunistische Arten. Für den Park gilt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass für Fledermausarten und für den Eremiten geeignete Quartiere in uneinsehbaren Kronenbereichen vorhanden sein könnten. Die Bäume des Siedlungsgehölzes weisen keine geeigneten Höhlen- und Spalten auf, die als Fledermausquartier oder Lebensstätte des Eremiten dienen könnten.

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen eines Habitates auf der Eingriffsfläche
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehm Böden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungserne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein

<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein	
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein	
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein	
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein	
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein	
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein	
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein	
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein	
<b>Fledermäuse</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	ja	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreichen Stillgewässern, Fließgewässern),	nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein		
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	nein		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein		
<b>Meeressäuger</b>				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein	
<b>Kriechtiere</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein	
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein	



<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
<b>Amphibien</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	ja
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	ja
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	permanent und temporär wasserführende leicht erwärmbare Gewässer oder Überflutungsbereiche vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein

Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Kriebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer;	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Avifauna</b>	alle europäischen Brutvogelarten	Gebäude- und gehölbewohnende und Bodenbrüter- Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf der Potenzialabschätzung folgende Artengruppen bzw. Arten näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna, ● Fledermäuse, ● Zauneidechse, ● Amphibien

## 7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

### Avifauna

Bei der Begehung am 28. Juli 2014 wurden das Gelände und die Bäume auf potenzielles Vorkommen von Brutvogelarten untersucht. Es waren auf dem Grundstück folgende Vogelarten festzustellen:

Tabelle 2: Beobachtete Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		

Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			bg		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			bg		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		

Der Park wird im Rahmen der 2. Änderung als solcher festgesetzt. Es erfolgt also kein Eingriff in diesen Plangebietsteil. Bei der Betrachtung der Bäume vom Boden aus wurden keine Höhlen, Horste und Nester festgestellt. Es wurden keine weiteren eingehenden Untersuchungen durchgeführt, da kein Eingriff erfolgt. In der Krone der Bäume ist Lebensraumpotenzial für höhlenbewohnende Vogelarten nicht auszuschließen. In den Parkbäumen wurden fünf Nistkästen registriert. Es ist davon auszugehen, dass diese zur Brutzeit von den oben genannten Höhlenbrütern genutzt werden. Weiterhin ist potenziell im Park mit folgenden Brutvogelarten zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle Brutvogelarten des Parkes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			bg		
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			bg		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			bg		
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		

Das Siedlungsgehölz südlich des Parks besteht aus jüngeren und mittelalten etwa 20 bis 30 Jahre alten vitalen Birken und Eichen sowie Ahornaufwuchs. Auch hier erfolgte eine Begutachtung auf Lebensraumpotenzial vom Boden aus. Die geringere Höhe der Bäume erlaubte auch die Untersuchung der Krone. Es wurden keine Höhlen, Horste und Nester festgestellt. Das Vorkommen höhlenbewohnender Vogelarten und Greifvogelarten ist auszuschließen. Es ist damit zu rechnen dass sich bis zum Baubeginn im Siedlungsgehölz, folgende gehölzbewohnende Vogelarten ein Nest bauen und zur Brut schreiten:



Tabelle 4: Potenzielle Brutvogelarten des Siedlungsgehölzes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG- Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			bg		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			bg		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			bg		

Die ruderale Staudenflur ist aus brachliegendem Acker entstanden. Zur Bestandsaufnahme konnten keine Brutvögel mehr erfasst werden. Die Fläche hat aufgrund der Nutzungsunterlassung Potenzial als Bruthabitat für einige an hochgewachsene Grünlandflächen angepasste Arten von denen insbesondere Folgende zu nennen sind:

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) ist ein Bodenvogel der reich strukturierte Feldmarken mit Hecken an Trockenrasen, Ruderalfluren oder an Auflassungsflächen als Lebensraum bevorzugt. Monokulturen in großem Ausmaß und die schnelle, radikale Veränderung dieser Flächen (z.B. zur Erntezeit) haben die Bestände in Mecklenburg/Vorpommern in einem dramatischen Maße schrumpfen lassen. Durch die Nichtbewirtschaftung der zu untersuchenden Freifläche hat sich für das Rebhuhn ein ausgewogenes Nahrungs- und Bruthabitat gebildet. Ein Nachweis der Vogelart konnte nicht erbracht werden. Außerhalb der Brutzeit sind nur Zufallsbeobachtungen möglich. Tiere sind nur zur Balzzeit im Frühjahr sicher zu erfassen. (März – Juni).

Die Wachtel (*Coturnix coturnix*) ist ebenfalls ein am Boden lebender Hühnervogel. Im Gegensatz zum Rebhuhn ist die Wachtel Zugvogel und erfährt auf den Zug erhebliche Bejagung im nordafrikanischen Raum. Ihre Bestände sind großen Schwankungen unterworfen. Sie brütet, wie das Rebhuhn am Boden, hat sich aber mehr an die Großfeldwirtschaft angepasst. Trotzdem besteht die Möglichkeit, dass die Wachtel im Untersuchungsgebiet vorkommt. Sichtnachweise sind noch seltener als beim Rebhuhn, dafür sind rufende Wachtelhähne, im Frühjahr (Ende Mai – Mitte Juli) nicht zu überhören.

Die streng geschützte Grauammer bevorzugt die Randflächen der Staudenfläche mit den dort vorhandenen Sitzwarten.

Tabelle 5: Potenzielle Brutvogelarten der Staudenflur

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			bg		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			bg		
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		sg	bg	3	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			bg		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			bg		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>			bg	2	2
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>			bg		

Auf der gesamten Untersuchungsfläche ist mit folgenden Nahrungsgästen (außerhalb der Brutzeit) zu rechnen.

Tabelle 6: Potenzielle Nahrungsgäste des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	79/409/EWG EG-Vogelschutz Anhang I	BArtSchV 2005	Schutz nach BNatSchG	2007 RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			bg		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			bg		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			bg		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			bg	V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			bg		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			bg		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			bg		
Elster	<i>Pica pica</i>			bg		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			bg	V	V
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>			bg		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			bg		
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			bg		
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			bg		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			bg		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			bg		
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>		sg	bg	3	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			bg		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			bg		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		sg	bg		3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>			bg	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			bg		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			bg		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			bg		



Kohlmeise	<i>Parus major</i>			bg		
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			bg	V	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			bg		
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>			bg		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			bg	V	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			bg		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			bg		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			bg		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	EUV	sg	bg		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			bg		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			bg		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			bg		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			bg		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			bg		
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			bg		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			sg		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			bg		

BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (bg) oder 3 (sg)
BNatSchG	= Bundesnaturschutzgesetz (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft, Vorwarnliste = noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet)

#### Artenschutzrechtlicher Bezug

Das Plangebiet ist potenzielles Brut- und Nahrungshabitat verschiedener, auch streng geschützter Vogelarten.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):  
Die Gehölze des Siedlungsgehölzes und die Staudenfläche als betroffene Bereiche sind potenzielles Bruthabitat. Laut Bundesnaturschutzgesetz dürfen Fällungen nur im Winter, außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Dies ist auch für die Staudenfläche festzusetzen. Damit besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und somit kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Es ist in Erwägung zu ziehen, 4 einzelne gut gewachsene und entwicklungsfähige Eichen des Siedlungsgehölzes (siehe Abbildung 3) zu erhalten. Wird das Siedlungsgehölz komplett oder teilweise beseitigt und die Staudenflur überbaut, kommt es zum Verlust von potenziellen Bruthabitaten und damit zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten. Um den tatsächlichen Verlust zu erfassen, ist auf der nächsten Bauleitplanebene eine Brutvogelkartierung durchzuführen. Entsprechend der bei der Kartierung festgestellten Vogelarten, ist für den Verlust derer Lebensräume adäquater Ersatz,



möglichst in Vorhabennähe festzusetzen. Damit bestünde kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Bauvorhaben werden keine Individuen verletzt oder getötet. Die tatsächlich vorkommenden Vogelarten sind durch eine Brutvogelkartierung in der nächsten Bauleitplanebene zu erfassen. Lebensraumverluste sind zu ersetzen. Ein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG entsteht daher nicht.

#### Fledermausarten

In dem zu verändernden Teil des Plangebietes, dem Siedlungsgehölz und der Staudenflur existieren keine Gebäude und keine Bäume mit Höhlenstrukturen oder Spalten und Rissen. Daher sind keine Quartiere von Fledermäusen in diesem Teil des Plangebietes vorhanden. Im nördlichsten Teil der Änderungsfläche, im Park ist das Vorkommen von Quartiersmöglichkeiten nicht auszuschließen. Auch in der Umgebung des Plangebietes ist mit dem Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen. Die Staudenflur der Änderungsfläche ist als Nahrungsfläche geeignet. Eine Nutzung dieser Flächen zur Jagd durch die Arten ist auf Grund der ortsnahen Lage anzunehmen.

#### Artenschutzrechtlicher Bezug

Im Zuge des Vorhabens geht baubedingt eine Jagdfläche temporär verloren. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird diese in Form der nicht überbaubaren Bauflächen, zumindest teilweise wieder verfügbar sein. Da keine Fledermausquartiere auf der Eingriffsfläche existieren, werden durch den Bau bzw. den Betrieb der Wohnanlage keine Quartiere zerstört oder beeinträchtigt.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):  
Durch das geplante Bauvorhaben werden keine Individuen getötet oder verletzt, da keine Quartiere im Eingriffsgebiet vorhanden sind, die zerstört bzw. beeinträchtigt werden. Es besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):  
Durch das Bauvorhaben werden keine Quartiere zerstört und beeinträchtigt, da auf der Eingriffsfläche weder Bäume noch Gebäude mit entsprechenden Strukturen vorhanden sind, die eine Eignung als Quartier haben könnten. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch das Bauvorhaben werden keine Individuen verletzt oder getötet und keine Quartiere zerstört bzw. beeinträchtigt. Durch den Bau der Wohnanlage wird Staudenflur beseitigt. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Gärten des Wohngebietes als Jagdhabitat wieder zur Verfügung stehen. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen

auf den Erhaltungszustand der Arten. Ein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besteht daher nicht.

### Zauneidechse

Als Lebensraum bevorzugt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sonnenexponierte Orte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämme, Straßenböschungen, sandige Wegränder, Ruderalflächen oder Binnendünen. Wichtig sind ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen sowie die Stratifizierung, die Dichte und die Deckung der Vegetation. Weiterhin sind leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot wesentliche Habitatslemente. Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. dienen als Sonnenplätze. Als Rückzugsquartier in der Nacht aber auch tagsüber werden verschiedenartige Höhlen und Versteckplätze genutzt. Als Winterquartiere nutzt die Zauneidechse Fels- oder Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Wohnröhren, die eine gute Isolierung und Drainage aufweisen. Die Tiefe der Überwinterungsquartiere liegt zwischen 10 cm und einem Meter. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen verlassen die Zauneidechsen etwa im April ihr Überwinterungsquartier. Paarungszeit ist gegen Ende April, die Eiablage erfolgt im Mai bis August. Die Winterquartiere werden etwa ab September aufgesucht, wenn die Reserveredepots der Zauneidechse ausreichend mit Fett- und Eiweißstoffen aufgefüllt sind.

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art. Sie hat nur kleine Reviere bis 100 m<sup>2</sup>. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.400 m<sup>2</sup> (max. 3.800 m<sup>2</sup>) betragen. Allgemein gelten 1 ha/Vorkommen als Mindestfläche und mehr als 2 ha als optimal für eine überlebensfähige Population.

Das Plangebiet verfügt über grabbares Bodensubstrat und über leicht zu erwärmende Flächen. Zudem zeigt die Fläche strukturreiche Vegetation mit Anteilen nitrophytischer Vegetation. Die Planfläche ist als Habitat für die Zauneidechse geeignet.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):

Das Plangebiet ist ein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse. Durch die Baufeldfreimachung, die Modellierungs- und Erdarbeiten besteht die Gefahr der Tötung und Verletzung von potenziell vorkommenden Zauneidechsen. Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Individuen besteht ab Mai bis März, da in dieser Zeit die Eiablage in Erdhöhlen und anschließend ein Eingraben der adulten Tiere erfolgt. Nach Verlassen der Winterquartiere ab Anfang April und während der Paarung ab Ende April, sind die Tiere sehr agil. Während dieser Zeit halten sie sich viel an der Oberfläche auf und kehren nur nachts oder bei Regen und Hitze in ihre Unterschlüpf zurück. Anhaltende Bautätigkeit ab Anfang April würde die Tiere von der Fläche vergrämen und die Tötung von Exemplaren verhindern. Ist ein solches Vorgehen nicht zu gewährleisten, ist das Baufeld vor der Baufeldfreimachung und den Modellierungsarbeiten in den geeigneten Zeiträumen (Mai bis Juni bzw. August bis September) einzuzäunen und die Tiere abzusammeln. Bei Gewährleistung eines durchgängigen Bauablaufes oder ggf. bei Durchführung der Maßnahme besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):  
Durch das Vorhaben gehen potenzielle Ruheplätze, Jagdgebiete und Eiablageplätze der Zauneidechse verloren. Nach Beendigung der Bautätigkeit werden die unversiegelten Bauflächen diese Funktion übernehmen. Es sind Ersatzhabitate in Nähe der Vorhabenfläche als Ausweichquartiere einzurichten. Bei Durchführung dieser Maßnahme besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben verhindert (s. o.), angestammte Ruheplätze, Jagdgebiete und Eiablageplätze der Zauneidechse bleiben auf den unversiegelten Bauflächen nach Beendigung der Bautätigkeit erhalten. Ersatzhabitate werden nahe des Eingriffsortes eingerichtet. Die lokalen Populationen von Zauneidechsen werden bei der Durchführung der genannten Minimierungs-, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen nicht erheblich gestört. Daher besteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

#### Amphibien

Auf dem Plangebiet existieren keine Gewässer, daher sind dort keine geeigneten Strukturen zur Fortpflanzung von Amphibien vorhanden. Laichgeschehen ist am ehesten in der etwa 50 m südwestlich des Vorhabens gelegenen etwa 20 m breiten und relativ rasch von 54 ü.HN Wasserfläche auf 57 ü.HN Straßenhöhe ansteigenden Verlandungszone des Ellbogensees zu erwarten, welche in Vorhabennähe intensiver Nutzung unterliegt. Möglicherweise stellt auch das Verlandungsmoor westlich des Plangebietes ein potenzielles Laichhabitat dar. Dieses wie der Ellbogensee etwa 10 m tiefer als die Änderungsfläche gelegene Verlandungsmoor bietet mit seinen beschatteten strukturierten Torfflächen und unterschiedlich besonnten Böschungen auch ideale Bedingungen als Landlebensraum.

Das Plangebiet ist aktuell extensives Grünland und liegt unmittelbar östlich potenzieller Laichhabitate. Obwohl die Fläche, im Gegensatz zu den Böschungen des Verlandungsmoores, kein optimaler Landlebensraum ist, ist nicht auszuschließen, dass sich die genannten Amphibienarten, insbesondere die Knoblauchkröte, hier zur Überwinterung einfinden. Dies trifft vor allem auf die Übergangsbereiche von ruderaler Staudenflur zu den gehölzbestandenen Bereichen also zum Siedlungsgehölz im Norden, zu den vorhandenen Gärten im Osten und zum Biotop im Westen zu. Diese Bereiche bieten folgenden Arten einen Komplex unterschiedlicher Teillebensräume: Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Das Vorkommen weiterer relevanter Amphibienarten können auf Grund derer Verbreitungsareale Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax = Rana lessonae*), Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) sowie derer artspezifischen Ansprüche an das Laichgewässer sowie den Landlebensraum (Kreuzkröte *Bufo calamita*, Wechselkröte *Bufo viridis*) ausgeschlossen werden. Das Plangebiet befindet sich nicht zwischen



Laichgewässern und hochwertigen Landlebensräumen (Bruchwald, Sümpfen, weitere Gewässer), so dass gerichtete Wanderungsbewegungen über das Plangebiet unwahrscheinlich sind. Im Folgenden wird kurz auf die genannten Arten eingegangen:

#### Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

In allen Landschaftszonen Mecklenburg-Vorpommerns ist die Knoblauchkröte zerstreut verbreitet. Offene Lebensräume vorwiegend agrarisch und gärtnerisch genutzter Gebiete (Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen) werden durch die Knoblauchkröte besiedelt. Die Ansprüche an die Laichgewässer sind gering. Wichtig sind eine ganzjährige Wasserführung sowie das Vorhandensein einer gut ausgeprägten Submersvegetation. Zum Winter sowie für Tagesverstecke graben sich die Tiere zum Teil bis zu 1,5 m tief in den Erdboden. Darüber hinaus sind Keller, Schächte, Mäuselöcher geeignete Überwinterungsorte.

#### Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Der Laubfrosch ist in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend verbreitet. Die Lebensräume sind wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope u. a. Uferzonen von Gewässern und an diese angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldhecken, Grünland, Gärten usw.. Intensiv besonnte Gewässer (Kleingewässer, Altwässer, u. U. größere Seen) mit vegetationsreichen, flach überstauten Uferbereichen stellen geeignete Laichhabitate dar. Die wanderfreudige Art überwintert in Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und weiteren frostsicheren Verstecken, die meist im Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften liegen.

#### Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammolch ist in verschiedenen Teilen Mecklenburg-Vorpommerns nachgewiesen. Die Art wandert bereits sehr früh im Jahr zu den Laichgewässern, die eine gute Besonnung, eine gut entwickelte Submersvegetation mit offenen Wasserflächen und strukturreiche Uferzonen aufweisen. Sie können sowohl im Offenland als auch im Wald gelegen sein. Sommer- und Winterlebensräume sind Laub- und Laubmischwälder, Felder, Gärten, Brachflächen, Wiesen, Moore sowie Gewässer mit geeigneten Verstecken (Höhlen, Lesestein-, Laub- und Holzhaufen) und liegen im Umfeld der Reproduktionsgewässer.

#### Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch kommt in Mecklenburg-Vorpommern fast flächendeckend vor. Er gehört zu den frühlaichenden Arten mit einer Hauptlaichzeit im April. Bevorzugte Laichplätze sind sonnige bis halbschattige Flachwasserbereiche verschiedener Gewässertypen auch temporäre Gewässer (u. a. Kleingewässer, Moorgewässer, Altwässer, Uferbereiche von Seen). Die Art besiedelt vorzugsweise Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche, feuchte Misch- und Laubwälder. Der Winter wird in frostfreien Landverstecken zum Teil eingegraben in lockerem Substrat in feuchten und lichten Wäldern verbracht.

### Artenschutzrechtlicher Bezug

Infolge des Bauvorhabens werden keine Reproduktionsgewässer zerstört. Auf Grund der Nähe zu potenziellen Laichgewässern besteht die Möglichkeit, dass Amphibien (Laubfrosch *Hyla arborea*, Moorfrosch *Rana arvalis*, Knoblauchkröte *Pelobates fuscus* und Kammmolch *Triturus cristatus*) sich im Plangebiet eingraben.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):

Um Tötungen und Verletzungen von Amphibien zu verhindern, ist im Sommer vor Baubeginn in Richtung Westen und Südwesten ein Schutzzaun zu errichten, der die Tiere vom Eingraben auf dem Baufeld vor der Bauzeit abhält. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungstäten, die durch den Bau oder die Nutzung eines Wohngebietes verloren gehen. Die unversiegelten Bauflächen können nach Beendigung der Bauarbeiten wieder als Landlebensraum dienen. Daher besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Da keine Ruhe- und Fortpflanzungstäten zerstört werden und die Tötungs- und Verletzungsgefahr während der Bauphase minimiert wird (s.o.), ist von keiner Störung der lokalen Population auszugehen.

### 8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet potenziell vorkommenden Arten) und Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Umsetzung folgender Maßnahmen sind populationsgefährdende Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot), § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen) durch die geplanten Nutzungen für alle vorkommenden Arten nicht zu erwarten.

#### Vermeidungsmaßnahmen

VM1 Zum Schutz der Brutvogelfauna sind Fällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 01. März durchzuführen.

VM2 Zur Vermeidung von Tötungen der Zauneidechse sind die Bauarbeiten ab 01. April auszuführen und nicht zu unterbrechen.

VM3 Kann der unter VM2 angegebene Baubeginn nicht realisiert werden, ist der Baubetrieb durch den Vorhabenträger zu beauftragen vor Baubeginn spezielle Schutzzäune einschließlich eingegrabener Eimer an der Grundstücksgrenze zu stellen. Die hinter die Umzäunung gelangten Reptilien sind mit Handfängen abzusammeln. Diese und die mittels der Eimer gefangenen Exemplare sind außerhalb des Plangebietes abzusetzen. Werden Erdarbeiten von Oktober bis April durchgeführt, ist der Zaun bereits im September zu stellen und sind die Tiere einzusammeln, um zu verhindern, dass eingegrabene Tiere (im Winterschlaf) getötet oder verletzt werden. Der Zaun ist bis zum Baubeginn zu erhalten. Das Absammeln ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen durchzuführen und zu dokumentieren

VM4 Zur Vermeidung von Tötungen von Amphibien im Winterquartier ist der Baubetrieb durch den Erschließungsträger zu beauftragen im Sommer vor Beginn der Erschließungsarbeiten spezielle Schutzzäune Richtung Westen entlang der Lindengasse und Südwesten zu stellen.

VM3 Es ist in Erwägung zu ziehen, 4 einzelne gut gewachsene und entwicklungsfähige Eichen des Siedlungsgehölzes (siehe Abbildung 3) zu erhalten.

VM4 Um den tatsächlichen Verlust an Lebensraum für die Avifauna zu erfassen, ist im Rahmen der nächsten Bauleitplanebene eine Brutvogelkartierung durchzuführen und die Populationsgefährdung der jeweils festgestellten Art durch das Vorhaben abzuschätzen.

#### CEF - Maßnahmen

CEF 1. Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind 2 Bereiche von je 2 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben und mit Feldsteinen, Totholz, Reisig verschiedener Größen und Holschnitzel zu füllen und 1 m hoch zu überdecken. Dabei ist der Boden mit den Holschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Die Grube wird dann mit Feldsteinen (Wenigstens 20 bis 40 cm Durchmesser) und Totholz (Äste, Wurzeln) gemischt und bis 1 m über Bodenkante verfüllt und überfüllt. Die beiden Winterquartiere sind im Abstand von 20 bis 50 m zu errichten. Die CEF - Maßnahmen ist vor Baubeginn umzusetzen. Der bevorzugte Zeitraum ist November bis März. Für die Planung und Betreuung der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen.

CEF 2. Zwischen den zwei Winterquartieren ist ein Sommerquartier zu errichten. Dafür ist aus Sand verschiedenster Korngrößen ein Sandhaufen mit einer Mindestgrundfläche von 15 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 1 m zu errichten. Diese Sandfläche dient den Reptilien als potenzielles Sommerhabitat (Fortpflanzungsbereich). Die CEF - Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen. Der bevorzugte Zeitraum ist November bis März. Für die Planung und Betreuung der Maßnahme ist eine Fachkraft hinzuzuziehen.

CEF 3 Entsprechend den bei der Brutvogelkartierung festgestellten Arten, ist adäquater Lebensraumerersatz, möglichst in Vorhabennähe zu realisieren.



## 9. Quellen

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010"
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert 02/12
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) m.W.v. 14.08.1918 Stand: 01.09.2013 aufgrund Gesetzes vom 06.06.2013 (BGBl. I S. 1482)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V Vom 23. Februar 2010\*) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 3, 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97) vom 9. Dezember 1996, Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008 (ABl. EG L 95 S. 3).
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. vollst. überarbeitete Auflage. Wiebelsheim.
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. - Schwerin.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching.
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99.
- BEUTLER, A. ET AL. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (*Reptilia*) und Rote Liste der Lurche (*Amphibia*) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz 55: 48-52.
- BINOT ET AL. (1998): „Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands“, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 1998, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55.
- LABES, R. ET AL. (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

Nordwestafrikas. Stuttgart.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena; Stuttgart.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L. 1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. In: Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, 49 (2): S. 35 – 43.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191.

#### Anlage 1 - Fotodokumentation



Bild 1 – Park vom Süden





Bild 2 – Gebäude im Park vom Süden



Bild 3 - Nebengelasse im Siedlungsgehölz





Bild 4 - Verlandungsmoor vom Osten



Bild 5 - Eichen im Siedlungsgehölz vom Osten





Bild 6 - ausgewachsene Birke am Zwinger





Bild 7- Uferbereich des Ellbogensees vom Osten



Bild 8 - Eichen im Siedlungsgehölz vom Osten





Bild 9 - Birkenheister im Siedlungsgehölz vom Süden



Bild 10 - Staudenflur vom Norden



Bild 11 – Siedlungsgehölz vom Süden



Bild 12 - Staudenflur vom Südosten mit Bogenbiotop

## Anlage 2 - Biotopbogen des Biotopes MST19149

Biotopname Verlandungsmoor in Priepert		TK10 0 5 0 8 - 1 3 1		Biotop-Nr. 4 0 0 3	
Standort / Geologie See-Verlandungsmoor im Bereich von Hochflächensanden		Anschluß in TK			
Naturraum 4 2 0 Neustrelitzer Kleinseenland		Luftbild-Nr.		Film-Nr. 1 4 2	
Landkreis / Kreisfreie Stadt Mecklenburg-Strelitz		Gemeinde / Stadt Priepert		Bild-Nr. 1 2 7 3	
Ifd. Nr. im Biotopverzeichnis 19149		Größe in ha		9 4 2 4	
Schutzmerkmale geschützt nach §20 LNatG M-V <input checked="" type="checkbox"/>		min. Breite in m			
		max. Breite in m			
		1 - vollständig 2 - überwiegend 3 - zum geringen Teil			
		NLP <input type="checkbox"/> FND <input type="checkbox"/> NP <input type="checkbox"/> FiB <input type="checkbox"/>			
		NSG <input type="checkbox"/> LSG 1 <input type="checkbox"/> BR <input type="checkbox"/> FFH-Geb. <input type="checkbox"/>			
		ND <input type="checkbox"/> GLB <input type="checkbox"/> FnB <input type="checkbox"/> Wald-Totalreservat <input type="checkbox"/>			
Hauptcod. Nebencode		Überlagerungscode			
Code V W N W <sub>1</sub> N <sub>1</sub> R W <sub>2</sub> F <sub>1</sub> R V <sub>1</sub> R <sub>1</sub> P		U M V			
% 5 0 3 0 1 0 1 0					
Vegetationseinheiten (Schilf-)Erlen-Grauweidengebüsch, Schilf-Großseggen-Erlenbruchwald, Baumweiden-Erlen-Bruchwald, Nachschatten-Schilfröhricht					
Habitate + Strukturen H <sub>1</sub> D <sub>1</sub> K H <sub>1</sub> D <sub>1</sub> L H <sub>1</sub> Z <sub>1</sub> I H <sub>1</sub> M <sub>1</sub> S H <sub>1</sub> A <sub>1</sub> O H <sub>1</sub> H <sub>1</sub> L D <sub>1</sub> H <sub>1</sub> M					
Beschreibung / Besonderheiten gehölzbeständiges Verlandungsmoor in Ortslage Priepert; Mosaik aus Gebüsch, lückigem Bruchwald und Schilfröhricht auf sehr feuchten bis nassen, meist unbetretbaren Torfatandorten. Dominanz eines z.T. schilfreichen Erlen-Grauweidengebüsches, noch offene kleine Lichtungen mit Nachschatten-Schilfröhricht, vor allem am Rande mittelalter Schilf-Großseggen-Erlenbruchwald (mit Rospfen-, Sumpf- und Steifsegge); kleinflächig am Südrand Baumweiden-Erlen-Bruchwald auf feuchtem Standort					
Wertbestimmende Kriterien					
Artenreichtum (Flora)		vielfältige Standortverhältnisse			
Vorkommen seltener / typischer Tierarten		historische Nutzungsformen			
seltener / gefährdeter Pflanzenbestand		aktuelle Nutzung			
seltene / gefährdete Pflanzengesellschaft		Flächengröße / Länge			
<input checked="" type="checkbox"/> natürliche / naturnahe Ausprägung des Biotops		Umgebung relativ störungsarm			
gute Ausbildung eines halbnatürlichen Biotops		landschaftsprägender Charakter			
typische Zonierung von Biotypen		Tritteinbiotop / Vernetzungsfunktion			
Struktur- und Habitatreichtum					
Gefährdung					
					keine Gefährdung <input checked="" type="checkbox"/>
Empfehlung					
Z M S					

(c) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12, 12873 Güstrow, Tel. (03834) 777 - 0



STANDORTMERKMALE		( k - kleinflächig, g - großflächig )		TK 10		Biotop-Nr.	
				0 6 0 8		- 1 3 1 - 4 0 0 3	
<b>Substrat</b> k g	<b>Trophie</b> k g	<b>Wasserstufe</b> k g	<b>Relief</b> k g	<b>Exposition</b> k g			
<input type="checkbox"/> g Torf, wenig gestört	<input type="checkbox"/> dystroph	<input type="checkbox"/> trocken	<input type="checkbox"/> g eben	<input type="checkbox"/> N			
<input type="checkbox"/> Torf, degradiert	<input type="checkbox"/> oligotroph	<input type="checkbox"/> mäßig trocken	<input type="checkbox"/> wellig	<input type="checkbox"/> NO			
<input type="checkbox"/> Antorf	<input type="checkbox"/> mesotroph	<input type="checkbox"/> wechselfeucht	<input type="checkbox"/> kuppig	<input type="checkbox"/> O			
<input type="checkbox"/> Sand	<input type="checkbox"/> g eutroph	<input type="checkbox"/> frisch	<input type="checkbox"/> düng	<input type="checkbox"/> SO			
<input type="checkbox"/> Kies / Steine	<input type="checkbox"/> poly- / hypertroph	<input type="checkbox"/> k feucht	<input type="checkbox"/> Berg / Rücken	<input type="checkbox"/> S			
<input type="checkbox"/> Lehm		<input type="checkbox"/> g sehr feucht	<input type="checkbox"/> Riedel	<input type="checkbox"/> SW			
<input type="checkbox"/> Ton		<input type="checkbox"/> g naß	<input type="checkbox"/> Flachhang <= 9°	<input type="checkbox"/> W			
<input type="checkbox"/> Halbkalk / Kalk		<input type="checkbox"/> offenes Wasser	<input type="checkbox"/> Steilhang > 9°	<input type="checkbox"/> NW			
<input type="checkbox"/> Schlamm / Faulschlamm			<input type="checkbox"/> Nische				
<input type="checkbox"/> gestörter Boden		<input type="checkbox"/> quellig	<input type="checkbox"/> g Senke / Strecksenke				
			<input type="checkbox"/> Kerbtal				
			<input type="checkbox"/> Sohlental				
NUTZUNGSMERKMALE		( k - kleinflächig, g - großflächig )		Umgebung		k g	
<b>Nutzungsintensität</b> k g	<b>Nutzungsart</b> k g	<b>Umgebung</b> k g					
<input type="checkbox"/> intensiv	<input type="checkbox"/> Fischerei	<input type="checkbox"/> Acker / Gartenbau	<input type="checkbox"/> Fließgewässer				
<input type="checkbox"/> extensiv	<input type="checkbox"/> Angeln	<input type="checkbox"/> g Ackerbrache	<input type="checkbox"/> Stülgewässer				
<input type="checkbox"/> aufgelassen	<input type="checkbox"/> Erholung	<input type="checkbox"/> Grünland, intensiv	<input type="checkbox"/> Trockenbiotop				
<input type="checkbox"/> g keine Nutzung	<input type="checkbox"/> Kleingartenbau	<input type="checkbox"/> Grünland, extensiv	<input type="checkbox"/> Grünanlage / Kleingarten				
	<input type="checkbox"/> Erwerbsgartenbau	<input type="checkbox"/> Laub- / Mischwald	<input type="checkbox"/> g Weg				
	<input type="checkbox"/> Ferienhäuser	<input type="checkbox"/> Nadelwald	<input type="checkbox"/> Straße, Parkplatz				
	<input type="checkbox"/> Bodenentnahme	<input type="checkbox"/> Feuchtwald / -gebüsch	<input type="checkbox"/> Bahnanlage				
	<input type="checkbox"/> Verkehr	<input type="checkbox"/> k Gehölz	<input type="checkbox"/> Gewerbe / Industrie				
	<input type="checkbox"/> Ver- / Entsorgungsanlage	<input type="checkbox"/> Röhricht / Feuchtbrache	<input type="checkbox"/> Silo / Stallanlage				
	<input type="checkbox"/> sonstige Nutzung:	<input type="checkbox"/> Hochstauden / Ruderalflur	<input type="checkbox"/> g Gebäude / Siedlung				
		<input type="checkbox"/> Graben	<input type="checkbox"/> Spülfeld / Halde				
			<input type="checkbox"/> Bodenentnahme				
Pflanzenarten dominant		( unterstrichen: Art der Roten Liste MV, fett: Art der BArtSchV )					
Ainus glutinosa		Phragmites australis		Salix cinerea			
Pflanzenarten zahlreich		( unterstrichen: Art der Roten Liste MV, fett: Art der BArtSchV )					
Carex acutiformis		Carex elata		Deschampsia cespitosa		Glecoma hederacea	
Glyceria maxima		Solanum dulcamara		Stachys palustris		Thelypteris palustris	
Urtica dioica							
Pflanzenarten vereinzelt		( unterstrichen: Art der Roten Liste MV, fett: Art der BArtSchV )					
Carex elongata		Carex paniculata		Salix cf. fragilis		Salix pentandra	
Angaben zur Fauna							
Verwendete Unterlagen				Datum erste Begehung: 20.11.2006			
				Datum letzte Begehung:			
Bearbeiter/in: plan4-Fischer				Fotr: 1		Folgeseiten: 0	

(c) Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Str. 12, 12873 Güstrow, Tel. (03834) 777 - 0